



Das OÖ. Hundehaltegesetz

Seit 01. Juli 2003 ist das Oö. Hundehaltegesetz in Kraft. Demnach müssen Sie als HundehalterIn folgendes verpflichtend beachten:

Anmeldung und erforderliche Unterlagen

Wenn Sie einen vierbeinigen Freund haben, müssen Sie **diesen innerhalb von drei Tagen beim Gemeindeamt Pinsdorf** anmelden. Sie werden dort gerne beraten und erhalten bei Verlust der Hundemarke eine Ersatzmarke.

Bei der Anmeldung sind für jeden Hund eine **Haftpflichtversicherung** mit einer **Deckungssumme von mindestens 725.000,00 Euro** sowie der **Nachweis** der **Allgemeinen Sachkunde** (oder der Nachweis über die Ablegung eines Hundebegleitkurses) vorzulegen.

(Allgemeiner Sachkundenachweis):

Seit 1. Juli 2003 müssen alle neuen HundehalterInnen **vor Anschaffung** eines Hundes einen Theoriekurs absolvieren, in dem sie über die Hundehaltung (u.a. Haltebedingungen und -erfordernisse, Tierschutz) aufgeklärt werden. Dieser Sachkundenachweis ist **innerhalb von sechs Monaten ab Meldung** des Hundes vorzulegen.

Erweiterte Sachkunde und Verlässlichkeit für das Halten von auffälligen Hunden:

Für das Halten von auffälligen Hunden (z.B. jene, die schon einmal gebissen und jemand schwerer verletzt haben) wird eine erweiterte Sachkunde („Hundeführerschein“ – Inhalte der Begleithundeprüfung I, Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde in Oberösterreich, Ausbildung zum Blindenführhund) vorgeschrieben. Als auffällig im Sinne dieses Gesetzes gilt der Hund allerdings erst dann, wenn entsprechende Umstände bekannt sind und die Auffälligkeit des Hundes festgestellt wurde.

Auffällige Hunde dürfen zudem nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit gegeben ist; auf diese Weise werden gewisse Gruppen, wie z.B. gerichtlich verurteilte Tierquäler, Gewalttäter etc., ausgeschlossen.

Untersagung der Hundehaltung:

Sollte der Nachweis über den Versicherungsschutz und/oder der erforderlichen Sachkunde nicht (fristgerecht) erbracht werden, so hat die Gemeinde dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten dieses Hundes mit Bescheid zu untersagen.

Bitte beachten Sie, dass das Nichtanmelden eines Hundes und das Nichtvorlegen der erforderlichen Nachweise strafbare Tatbestände darstellen, die mit Geldstrafen von bis zu 7.000,00 Euro zu ahnden sind.

Hundehalter ist nach neuer Gesetzeslage nicht mehr automatisch der Haushaltsvorstand. Jene Person, die den Hund tatsächlich hält und über 16 Jahre alt ist, ist der Hundehalter.

Seit Jänner 2010 müssen alle Hunde verpflichtend einen Microchip tragen und in der sogenannten Heimtierdatenbank registriert werden.

Weiters ist zu beachten:

- Es besteht Leinen- oder Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten im Ortsgebiet
- (zum Ortsgebiet gehören auch Park- und Sportanlagen)
- Die Leinen- und Maulkorbpflicht gilt u.a. in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Spielplätzen
- Als HundehalterIn sind Sie zur Beseitigung der Hundeexkremente verpflichtet.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den und nicht gefährdet bzw. nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

Hunde müssen auf folgenden Wander-, Lauf- und Nordic Walking Wegen außerhalb des Ortsgebietes an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Es sind dies:

Wanderwege

Nr. 6 Hongar	Ortsplatz-Innergrub-Kufhaus-Kronberg Hongar
Nr. 6a Kronberg	Wiesen-Vöcklaberg-Kronberg
Nr. 6b Rundweg Kronberg	
Nr. 6c Abkürzung Waldweg Kronberg	
Nr. 6d Wiesen Rundweg	Wiesen-Vöcklaberg-Sallaberg-Wolfgrub
Nr. 8 Gmundnerberg	Ortsplatz-Pinsdorfberg-Gmundnerberg

Lauf- und Nordic Walking Strecken

- Pinsdorfberg
- Vöcklaberg
- Buchenschacher